

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Würzburg-Schweinfurt
(SPO BIN)**

Vom 24. Oktober 2019

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Juni 2020
- in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 26. Juli 2021

(Konsolidierte Fassung)

**Der Text dieser SPO ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt;
gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.
Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.**

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, Artikel 58 Absatz 1 Satz 1, 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel und Studiengangsprofil
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

Abschnitt

Aufbau des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule
- § 6 Praxismodul

Abschnitt

Prüfungen und Fristen

- § 7 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Regeltermine und Fristen
- § 9a Studienbegleitendes Ablegen einer Prüfungsleistung

Abschnitt

Organisatorische Regelungen

- § 10 Prüfungskommission

Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

- § 11 Akademischer Grad
 § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
 § 13 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Informatik ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (APO) vom 28. Januar 2019 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel und Studiengangprofil

- (1) ¹Das Ziel des Studiums besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Studierende zu Informatikerinnen und Informatikern auszubilden. ²Das Studium führt Studierende zur Befähigung, informationsverarbeitende Systeme in unterschiedlichen Anwendungsfeldern aufzubauen, (weiter) zu entwickeln und zu betreiben.
- (2) ¹Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Informatikerinnen und Informatiker wird eine umfassende Grundausbildung geboten, die die Fähigkeit zur methodischen Problemlösung vermittelt und eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Einsatzgebiete der Informatik ermöglicht. ²Die angestrebte Anwendungsorientierung wird durch den Praxisbezug der Lehrenden sowie das Praxismodul (s. § 6) erzielt.
- (3) ¹Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fachlichen und methodischen Kenntnissen auch Kommunikations- und soziale Kompetenzen sowie sprachliche Fertigkeiten. ²Weitere Lehrveranstaltungen, teilweise in internationaler Kooperation mit anderen Hochschulen, vermitteln die für den internationalen Arbeitsmarkt erforderlichen multikulturellen und sprachlichen Kompetenzen.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Informatik ist der Nachweis
- a) der Hochschulreife,
 - b) der Fachhochschulreife oder

c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung.

²Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBI S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung FHWS) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

§ 4

Regelstudienzeit und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet).
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Aufbau des Studiums und Studienmodule

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) gemäß § 7 Absatz 3 APO dienen dem Aufbau vertiefender Kompetenzen und stehen daher in einem unmittelbar fachlichen Zusammenhang mit anderen Modulen des Bachelorstudiengangs Informatik. ²Jede/jeder Studierende muss sich für FWPM im Umfang von 15 ECTS-Punkten entscheiden. ³Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten ECTS-Punkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservice Studium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl.
- (3) ¹Pflicht- und Wahlpflichtmodule können von der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik einzelnen Vertiefungsmodulen zugeordnet werden, wobei die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule auch mehreren Vertiefungsmodulen zugeordnet werden können. ²Ein Vertiefungsmodul dient einer Schwerpunktsetzung innerhalb des Bachelorstudiengangs Informatik. ³Als Vertiefungsmodul werden angeboten:
- a) Information Security (IS),
 - b) Medien-Informatik (MI) sowie
 - c) Smart Systems (SmS).

⁴Außerdem können auch die Vertiefungsmodul Management digitaler Innovationen (Mdi) und Mobile and Ubiquitous Solutions (MS) aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gewählt werden. ⁵Auf Antrag kann die Prüfungskommission mit Zustimmung der für das Vertiefungsmodul verantwortlichen Professorinnen und Professoren auch die Zulassung zu einem anderen Vertiefungsmodul genehmigen. ⁶Das Vertiefungsmodul hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkte und besteht aus dem Vertiefungsseminar und zwei weiteren Pflichtmodulen, die im Studienplan beschrieben werden. ⁷Es kann belegt werden, wenn mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht sind und das Praxismodul erfolgreich abgeleistet ist.

- (4) ¹Die Belegung eines Vertiefungsmoduls und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls erfolgt über ein elektronisches Verfahren mit Zugriff auf das Hochschulnetz rechtzeitig vor Antritt des jeweiligen Moduls. ²Die Termine und Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor der Belegung fakultätsweit bekannt gemacht. ³Nach Abschluss der Belegung werden die Listen mit den Matrikelnummern der an den Vertiefungsmodulen bzw. FWPM teilnehmenden Studierenden fakultätsweit veröffentlicht. ⁴Eine Woche nach dieser Bekanntgabe sind diese Listen verbindlich. ⁵Über einen Antrag der/des Studierenden auf Wechsel in ein anderes Vertiefungsmodul entscheidet die Prüfungskommission. ⁶Dabei können im bisher belegten Vertiefungsmodul erbrachte Leistungen nicht auf das neue Vertiefungsmodul angerechnet werden.

§ 6

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul besteht aus einer mindestens 20 Wochen und höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase. ²Das Praxismodul wird gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 RaPO durch das Modul Soft und Professional Skills vorbereitet.
- (2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Praxismoduls mehr als 90 ECTS-Punkte erreicht sowie das Modul Algorithmen und Datenstrukturen I mit Erfolg abgelegt hat.
- (3) ¹Das Modul zur Vermittlung von Soft und Professional Skills findet in Form einer Blockveranstaltung in der Regel vor Beginn der begleiteten Praxisphase statt. ²Einzelheiten werden im Studienplan geregelt.
- (4) Das Praxismodul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 11 Absatz 7 Satz 1 APO eine Präsentation über das für die begleitete Praxisphase vereinbarte Projekt erfolgreich abgelegt wurde.
- (5) Das Praxismodul wird mit 25 ECTS-Punkten und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

3. Abschnitt

Prüfungen, Fristen und akademischer Grad

§ 7

Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass eine Aufgabenstellung in der Regel im Team unter Betreuung von einer Dozentin / einem Dozenten bearbeitet werden kann. ²Bei der Projektarbeit soll die Themenstellung so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sieben Wochen fertig gestellt werden kann. ³Die Projektarbeit ist in der Regel an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung herauszugeben. ⁴Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁵Mit der Projektarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht sind. ⁶Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO statt.
- (2) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
- a) das Praxismodul sowie das Modul Soft und Professional Skills jeweils mit Erfolg abgelegt,

- b) mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht sowie
c) die Projektarbeit erfolgreich abgelegt worden
sind. ²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (2) Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann.
- (3) ¹Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierende/ den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung des Moduls BA im Verhältnis 1:4 zur Bachelorarbeit ein.

§ 9

Regeltermine und Fristen

- (1) Folgende Modulprüfungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 APO:
- Programmieren I,
 - Algebra sowie
 - Grundlagen der Technischen Informatik
- und müssen somit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden.
- (2) ¹Jede Prüfungsleistung der beiden ersten Studiensemester (gemäß Anlagen zu dieser SPO), mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gemäß Absatz 1, muss innerhalb der ersten drei Fachsemester erstmals abgelegt werden. ²Jede Prüfungsleistung des dritten und vierten Studiensemesters muss innerhalb der ersten sechs Fachsemester erstmals abgelegt werden. ³Jede Prüfungsleistung des fünften bis siebten Studiensemesters muss innerhalb der ersten neun Fachsemester erstmals abgelegt werden. ⁴Die Prüfungsleistungen zum AWPM sind innerhalb der ersten sechs Fachsemester abzulegen. ⁵Hat die/der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).

§ 9a

Studienbegleitendes Ablegen einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Führt eine Prüfungsleistung eines Grundlagenmoduls nicht zu einer Endnote, kann den Studierenden ein individuelles Wahlrecht zwischen dem Ablegen der Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum am Ende des Semesters und einem semesterbegleitenden Ablegen eingeräumt werden. ²Die Module, in denen diese Wahlmöglichkeit besteht, sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Spalte Prüfungsart gekennzeichnet.
- (2) ¹Das Wahlrecht steht der/dem Studierenden bis zum erfolgreichen Ablegen der Prüfungsleistung in einem derartigen Modul zu und muss von ihr/ihm während der Prüfungsanmeldung (gemäß § 32 APO) schriftlich gegenüber dem Hochschulservice Studium angezeigt werden. ²Ein nachträglicher Wechsel von einem semesterbegleitenden Ablegen zum Ablegen der Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen aufgrund eines Antrags an die Prüfungskommission zulässig.
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist semesterbegleitend erfolgreich abgelegt, wenn eine Teilnahme an mindestens 75 % der festgesetzten Termine und dabei eine Gesamtleistung von mindestens 50 % der insgesamt geforderten Leistung nachgewiesen wurde. ²Es ist stets eine individuelle Leistung gemäß § 42 Absatz 1 APO festzustellen. ³Auf Vorschlag der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik legt die Prüfungskommission die Termine für eine semesterbegleitend

abzulegende Prüfungsleistung fest und gibt diese spätestens in der zweiten Semesterwoche fakultätsweit bekannt.

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

§ 10

Prüfungskommission

Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO für den Bachelorstudiengang Informatik beträgt drei.

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 11

Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt „B.Eng.“) verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 28. Juli 2016, die zum 30. September 2019 außer Kraft tritt.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO vom 28. Januar 2019 für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Informatik.
- (2) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 01. Oktober 2019 oder später aufnehmen.
- (3) ¹Die Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik gilt für alle Studierenden, die das Studium zwischen dem 01. Oktober 2016 und dem 30. September 2019 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zugeordnet sind. ²Auslaufende Module der Anlage 2 werden durch folgende Module ersetzt:
 - „Datenbanken I“ durch „Datenbanken“
 - „Datenbanken II“ durch „Data Management und Data Science“
 - „Mathematische Software in der Informatik“ durch „Angewandte Numerik“
 - „Parallele und verteilte Systeme“ durch „Grundlagen verteilter Systeme“.
- (4) ¹Die Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik gilt für alle Studierenden, die das Studium zwischen dem 01. Oktober 2013 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zugeordnet sind. ²Auslaufende Module der Anlage 3 werden durch folgende Module ersetzt:

- „Algorithmik“ durch „Algorithmen und Datenstrukturen I“
 - „Algorithmen und Datenstrukturen“ durch „Algorithmen und Datenstrukturen II“
 - „Projektmanagement“ durch „IT-Projektmanagement“.
- (5) Für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik vor dem 01. Oktober 2016 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zugeordnet werden, stellt das Modul Soft und Professional Skills keine Voraussetzung für den Beginn der Bachelorarbeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 dar.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 14.10.2019 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 24.10.2019.

Würzburg, den 24. Oktober 2019

Professor Dr. Robert Grebner
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik wurde am 24.10.2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.10.2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.10.2019.

Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BA	Bachelorarbeit
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayHSchPG	Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
B.Eng.	Bachelor of Engineering
BGBI	Bundesgesetzblatt
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FHWS	Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die verantwortliche Dozentin/den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
ssP	sonstige schriftliche Prüfung (§ 9a SPO)
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

A	Projektarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

Anlage 1 zur SPO für den Bachelorstudiengang Informatik

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik am 01. Oktober 2019 oder später aufnehmen.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]
Nr.	Prüfungsnummer	Modulname ¹⁾	Semester	SWS	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung	Prüfung					Notengewicht	
								Art	Dauer/Form	Sprache ³⁾	bZv	Endnote	Faktor	tats. Gewicht
1	5100020	Algorithmen und Datenstrukturen I	1	4	5	SU, Ü		sP ⁹⁾ (m.E./o.E.)	90	d		nein	0	0
2	5100021							ssP ⁹⁾ (m.E./o.E.)	4 * 45					
3	5100130	Programmieren I	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja ⁶⁾	ja	1	5
4	5100220	Programmieren II	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja ⁴⁾	ja	1	5
5	5100350	Algebra	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
6	5100360	Analysis	2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
7	5101620	Datenbanken	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja ⁴⁾	ja	1	5
8	5101510	Software Engineering I	2	4	5	SU		soP	G	d / e		ja	1	5
9	5100720	Grundlagen der Technischen Informatik	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
10	5101820	Rechnerarchitektur	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
11	5100620	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
12	5100920	English for IT	1	4	5	SU		sP	90	e		ja	1	5
13	99xxxxx	AWPM	2	4	5			*)				ja	1	5
14	5101110	Algorithmen und Datenstrukturen II	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
15	5102200	Betriebssysteme	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
16	5101730	Daten Management & Data Science	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e		ja	1	5
17	5100430	Angewandte Numerik	4 ¹⁰⁾	4	5	SU, Ü		soP	G	d		ja	1	5
18	5101010	Grundlagen der Theoretischen Informatik	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
19	5100230	Programmieren III	3	4	5	SU, Ü		soP	G	d		ja	1	5
20	5100240	Programmierprojekt	4	4	5	S	5100130	soP	H	d		ja	1	5
21	5101400	Statistik	3 ¹⁰⁾	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
22	5101910	Datenkommunikation	4	4	5	SU, Pr		sP	90	d		ja	1	5
23	5101320	Grundlagen verteilter Systeme	4	4	5	SU, Ü		soP	G	e		ja	1	5
24	5102810	Software Engineering II	4	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5
25	5103220	IT-Projektmanagement	4	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e		ja	1	5
26	5102530	Praxismodul	5	1	25		> 90 ECTS-Punkte 510002x	soP (m.E./o.E.)	C, D	d / e		nein	0	0
27	5102350	Soft und Professional Skills	5	6	5	S ⁷⁾		soP (m.E./o.E.)	C	d		nein	0	0
28	5102120	Wirtschafts- und IT-Recht	7	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
29	5102910	Projektarbeit	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte	soP	A	d / e		ja	1	10
30	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP	*)	d / e		ja	1	5
31	5003xxx	FWPM II	6	4	5	S		sP o. soP	*)	d / e		ja	1	5
32	5003xxx	FWPM III	7	4	5	S		sP o. soP	*)	d / e		ja	1	5
33	510[4-7]1x0	Vertiefungsseminar	6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	sP o. soP	*)	d / e	Tpf	ja	1	5
34	510[4-7]2xx	Vertiefung I	6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	*)	*)	d / e		ja	1	5
35	510[4-7]2xx	Vertiefung II	7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	*)	*)	d / e		ja	1	5
36	5103500	Bachelorarbeitsmodul	7		15		150 ECTS-Punkte 5102350 5102530 5102910	BA		d / e		ja	1	15
		Bachelorarbeit			12									
		Bachelorseminar			1									
Summe				136	210									175

- 1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
- 2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
- 3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
- 4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
- 5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung bzw. zwei sonstige Prüfungen (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 6) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 7) Die Veranstaltung besteht aus mehreren Teilen, die wiederholt im Semester angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Teil und damit der Fortschritt an der Gesamtveranstaltung werden durch ein Testat der Dozentin/ des Dozenten bescheinigt. Zum erfolgreichen Abschluss der Gesamtveranstaltung sind alle Testate nachzuweisen.
- 8) Zum Erwerb sind 70 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
- 9) individuelles Wahlrecht gemäß § 9a SPO BIN
- 10) Wird im Wintersemester 20/21 bzw. Sommersemester 21 einmalig getauscht

Anlage 2 zur SPO für den Bachelorstudiengang Informatik

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik zwischen dem 01. Oktober 2016 und dem 30. September 2019 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zuzuordnen sind.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]					[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]
Nr.	Prüfungsnummer	Modulname ¹⁾	Semester ¹⁰⁾	SWS	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung	Prüfung							Notengewicht			
								Art	Dauer/Form	Sprache ³⁾	bZv	Endnote	Faktor	tats. Gewicht				
1	5100020	Algorithmen und Datenstrukturen I	1 / 2	4	5	SU, Ü		sP ⁹⁾ (m.E./o.E.)	90	d			nein	0	0			
2	5100021							ssP ⁹⁾ (m.E./o.E.)	4 * 45									
3	5100130	Programmieren I	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja ⁸⁾	ja	1	5				
4	5100220	Programmieren II	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja ⁴⁾	ja	1	5				
5	5100350	Algebra	1 / 2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5				
6	5100360	Analysis	2 / 1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5				
7	5101610	Datenbanken I	1 / 2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja ⁴⁾	ja	1	5				
8	5101510	Software Engineering I	2 / 1	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5				
9	5100720	Grundlagen der Technischen Informatik	1 / 2	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
10	5101820	Rechnerarchitektur	2 / 1	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
11	5100620	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2 / 1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5				
12	5100920	English for IT	1 / 2	4	5	SU		sP	90	e		ja	1	5				
13	99xxxx	AWPM	2 / 1	4	5			2)					ja	1	5			
14	5101110	Algorithmen und Datenstrukturen II	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
15	5102200	Betriebssysteme	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
16	5101700	Datenbanken II	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
17	5100420	Mathematische Software in der Informatik	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
18	5101010	Grundlagen der Theoretischen Informatik	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
19	5100230	Programmieren III	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
20	5100240	Programmierprojekt	4 / 3	4	5	S		soP	H	d		ja	1	5				
21	5101400	Statistik	4 / 3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5				
22	5101910	Datenkommunikation	4 / 3	4	5	SU, Pr		sP	90	d		ja	1	5				
23	5101310	Parallele und verteilte Systeme	4 / 3	4	5	SU, Ü		sP	90	e		ja	1	5				
24	5102810	Software Engineering II	4 / 3	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5				
25	5103220	IT-Projektmanagement	4 / 3	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e		ja	1	5				
26	5102530	Praxismodul	5	1	25		> 90 ECTS-Punkte 510002x	soP (m.E./o.E.)	C, D	d / e		nein	0	0				
27	5102350	Soft und Professional Skills	5	6	5	S ⁷⁾		soP (m.E./o.E.)	C	d		nein	0	0				
28	5102120	Wirtschafts- und IT-Recht	7 / 6	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5				
29	5102910	Projektarbeit	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte	soP	A	d / e		ja	1	10				
30	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d / e		ja	1	5				
31	5003xxx	FWPM II	6 / 7	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d / e		ja	1	5				
32	5003xxx	FWPM III	7 / 6	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d / e		ja	1	5				
33	510[4-7]1x0	Vertiefungsseminar	6 / 7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	sP o. soP	⁵⁾	d / e	Tpf	ja	1	5				
34	510[4-7]2xx	Vertiefung I	6 / 7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	⁶⁾	⁶⁾	d / e		ja	1	5				
35	510[4-7]2xx	Vertiefung II	7 / 6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	⁶⁾	⁶⁾	d / e		ja	1	5				
36	5103500	Bachelorarbeitsmodul	7		15		150 ECTS-Punkte 5102350 5102530 5102910	BA		d / e		ja	1	15				
		Bachelorseminar			1										3	S	soP	C
Summe				136	210											175		

- Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
- Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
- Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
- Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
- Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung bzw. zwei sonstige Prüfungen (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- Die Veranstaltung besteht aus mehreren Teilen, die wiederholt im Semester angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Teil und damit der Fortschritt an der Gesamtveranstaltung werden durch ein Testat der Dozentin/ des Dozenten bescheinigt. Zum erfolgreichen Abschluss der Gesamtveranstaltung sind alle Testate nachzuweisen.
- Zum Erwerb sind 70 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
- individuelles Wahlrecht gemäß § 9a SPO BIN
- Je nach Studienbeginn im WS / SoSe gibt die erste / zweite Ziffer die Zuordnung zum Studiensemester an.

Anlage 3 zur SPO für den Bachelorstudiengang Informatik

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik zwischen dem 01. Oktober 2013 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zuzuordnen sind.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]					[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]
Nr.	Prüfungsnummer	Modulname ¹⁾	Semester ¹⁰⁾	SWS	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung	Prüfung					Notengewicht					
								Art	Dauer/Form	Sprache ³⁾	bZv	Endnote	Faktor	tats. Gewicht				
1	5100010	Algorithmik	1 / 2	4	5	SU, Ü		sP ⁹⁾ (m.E./o.E.)	90	d		nein	0	0				
2	5100011							ssP ⁹⁾ (m.E./o.E.)	4 * 45									
3	5100130	Programmieren I	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja ⁸⁾	ja	1	5				
4	5100220	Programmieren II	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja ⁴⁾	ja	1	5				
5	5100350	Algebra	1 / 2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5				
6	5100360	Analysis	2 / 1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5				
7	5101610	Datenbanken I	1 / 2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja ⁴⁾	ja	1	5				
8	5101510	Software Engineering I	2 / 1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5				
9	5100720	Grundlagen der Technischen Informatik	1 / 2	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
10	5101820	Rechnerarchitektur	2 / 1	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
11	5100620	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2 / 1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5				
12	5100920	English for IT	1 / 2	4	5	SU		sP	90	e		ja	1	5				
13	99xxxxx	AWPM	2 / 1	4	5							ja	1	5				
14	5101100	Algorithmen und Datenstrukturen	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
15	5102200	Betriebssysteme	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
16	5101700	Datenbanken II	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
17	5100420	Mathematische Software in der Informatik	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
18	5101010	Grundlagen der Theoretischen Informatik	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
19	5100230	Programmieren III	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
20	5100240	Programmierprojekt	4 / 3	4	5	S		soP	H	d		ja	1	5				
21	5101400	Statistik	4 / 3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5				
22	5101910	Datenkommunikation	4 / 3	4	5	SU, Pr		sP	90	d		ja	1	5				
23	5101310	Parallele und verteilte Systeme	4 / 3	4	5	SU, Ü		sP	90	e		ja	1	5				
24	5102810	Software Engineering II	4 / 3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5				
25	5103210	Projektmanagement	4 / 3	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5				
26	5102530	Praxismodul	5	1	25		> 90 ECTS-Punkte 510002x	soP (m.E./o.E.)	C, D	d / e		nein	0	0				
27	5102350	Soft und Professional Skills	5	6	5	S ⁷⁾		soP (m.E./o.E.)	C	d		nein	0	0				
28	5102120	Wirtschafts- und IT-Recht	7 / 6	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5				
29	5102910	Projektarbeit	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte	soP	A	d / e		ja	1	10				
30	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP ⁵⁾		d / e		ja	1	5				
31	5003xxx	FWPM II	6 / 7	4	5	S		sP o. soP ⁵⁾		d / e		ja	1	5				
32	5003xxx	FWPM III	7 / 6	4	5	S		sP o. soP ⁵⁾		d / e		ja	1	5				
33	510[4-7]1x0	Vertiefungsseminar	6 / 7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	sP o. soP ⁵⁾		d / e	Tpf	ja	1	5				
34	510[4-7]2xx	Vertiefung I	6 / 7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	⁶⁾	⁶⁾	d / e		ja	1	5				
35	510[4-7]2xx	Vertiefung II	7 / 6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	⁶⁾	⁶⁾	d / e		ja	1	5				
36	5103500	Bachelorarbeitsmodul	7		15		150 ECTS-Punkte 5102530 5102910	BA		d / e		ja	1	15				
		Bachelorarbeit		12														
		Bachelorseminar		1	3	S									soP	C	Tpf	
Summe				136	210												175	

- 1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
- 2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
- 3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
- 4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
- 5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung bzw. zwei sonstige Prüfungen (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 6) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 7) Die Veranstaltung besteht aus mehreren Teilen, die wiederholt im Semester angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Teil und damit der Fortschritt an der Gesamtveranstaltung werden durch ein Testat der Dozentin/ des Dozenten bescheinigt. Zum erfolgreichen Abschluss der Gesamtveranstaltung sind alle Testate nachzuweisen.
- 8) Zum Erwerb sind 70 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
- 9) individuelles Wahlrecht gemäß § 9a SPO BIN
- 10) Je nach Studienbeginn im WS / SoSe gibt die erste / zweite Ziffer die Zuordnung zum Studiensemester an.